

SATZUNG

(letzte Änderung beschlossen am 30. Mai 2015, genehmigt am 16. September 2015)

Präambel

Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger* zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.
- II. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck

- I. Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Ansprüche und sonstigen Befugnisse seiner Mitglieder, Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen.
- II. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke.
- III. Die Einrichtung des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3

Wahrnehmungsberechtigte, Berufsgruppen und Mitglieder

- I. Wer nachweislich Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken ist, kann der VG WORT die Wahrnehmung der von ihr jeweils satzungsgemäß wahrzunehmenden Rechte anvertrauen. Das Gleiche gilt für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG),

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind. Hierüber kann ein Wahrnehmungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen werden, der den Antragsteller zum Wahrnehmungsberechtigten macht. Im Hinblick auf eine Verwaltung von Rechten im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann ein Inkassoauftrag für das Ausland abgeschlossen werden. Der Vorstand kann den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags oder eines Inkassoauftrags für das Ausland ablehnen, wenn der Antragsteller weder Deutscher, noch in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, noch Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.

II. Es bestehen 6 Berufsgruppen:

- Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke;
- Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur;
- Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur;
- Berufsgruppe 4: Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur;
- Berufsgruppe 5: Bühnenverleger;
- Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur.

- III. Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags seine Berufsgruppe angeben. Er kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Aktives und passives Wahlrecht kann er in nur einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden.
- IV. Jede Berufsgruppe wählt einen Sprecher.
- V. Jede Berufsgruppe kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats und zur Mitgliederversammlung einen juristischen Berater hinzuziehen. Dieser erhält die für den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung bestimmten Mitteilungen und Einladungen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- VI. Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und in den letzten 3 Kalenderjahren im Durchschnitt
1. in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3 insgesamt mindestens € 400,- pro Jahr erhalten hat,
 2. in den Berufsgruppen 4, 5 oder 6 insgesamt mindestens € 2.000,- pro Jahr erhalten hat.
- VII. Das Mitglied kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn es die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sein Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, kann es in nur einer Berufsgruppe ausüben. Diese Entscheidung muss es erneut treffen (s. Abs. III), wenn es die Mitgliedschaft beantragt.
- VIII. Der Vorstand entscheidet über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe eingeholt hat. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- IX. Der Verwaltungsrat kann außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme als wünschenswert erscheinen lässt.
- X. Die Aufnahmegebühr für die Mitglieder beträgt für einen Autor € 5,-, für einen Verleger oder ein Verlagsunternehmen mindestens € 50,- (€ 5,- pro im Jahresmittel dauernd Beschäftigten, Höchstbeitrag € 250,-). Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Für die Beschlussfassung gelten § 7 Abs. VII und VIII.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet einer Fortdauer der Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag und dem Inkassoauftrag für das Ausland, gegebenenfalls unter deren Übergang auf die Erben:

1. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
2. durch den Tod, bei Firmen nach Beendigung der Liquidation,
3. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
4. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der nur vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Verwaltungsrat
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- II. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- III. Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.
- IV. Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von 30 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann diese auch aus eigenem Ermessen einberufen, wenn ihm ein ausreichender Grund gegeben erscheint. Die Einladungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- V. Anträge an die Mitgliederversammlung haben nur Anspruch auf Behandlung, wenn sie
 1. 6 Unterschriften von Mitgliedern tragen und
 2. eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen.

Das Recht jedes Mitglieds, sich jederzeit mit Anliegen und Anträgen an die gemäß § 11 Abs. III einzurichtenden Kommissionen zu wenden, bleibt unberührt.

§ 7 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- II. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Abs. V und VI,

- b) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
 - c) die Bestimmung der Rechte, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden nach Maßgabe der Abs. VII und VIII,
 - d) die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans nach Maßgabe der Abs. VII und VIII,
 - e) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach Maßgabe der Abs. VII und VIII,
 - h) die Neufestsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
 - i) die Genehmigung der pauschalen Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter sowie der Tätigkeitsvergütung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Maßgabe des § 10 Abs. VIII.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht eine Abstimmung nach Berufsgruppen zu erfolgen hat. Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere Mitglieder ausüben. Verlage üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlich berufenen oder bevollmächtigten Vertreter aus.
- IV. Mitglieder können sich nur durch ein Mitglied, Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten (§ 8 Abs. II) nur durch einen gewählten Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- V. Eine Abstimmung nach Berufsgruppen findet in folgenden Fällen statt:
- a) bei Satzungsänderung,
 - b) bei Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans,
 - c) bei Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
 - d) bei Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - e) bei Auflösung des Vereins.
- VI. Jede der 6 Berufsgruppen wählt aus ihrer Mitte die für sie im Verwaltungsrat vorgesehenen Mitglieder und deren Vertreter getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit einfacher, die Abberufung mit Zweidrittel-Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der 5 anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen sich der Wahl eines in einer Berufsgruppe gewählten Mitglieds widersetzen, wird die Wahl ungültig und muss wiederholt werden, wobei der Gewählte wiedergewählt werden kann; diese Wahl ist endgültig.
- VII. Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins werden in der Mitgliederversammlung allgemein beraten. Als Satzungsänderung gilt auch eine Änderung des Katalogs der Rechte, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden (s. oben Abs. II c). Ein Antrag auf Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans und Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Berufsgruppen angenommen werden.
- VIII. Bei der Abstimmung gemäß Abs. VII wird das Stimmrecht der Mitglieder durch die Sprecher der Berufsgruppen ausgeübt. Diese haben vor Abgabe der Stimme ihrer Berufsgruppe in dieser eine Vorabstimmung vorzunehmen und dürfen einem Antrag, der auf Satzungsänderung, Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans und Auflösung des Vereins abzielt, nur zustimmen, wenn zwei Drittel der erschienenen bzw. vertretenen, bei Auflösung sogar die Mehrheit aller Gruppenmitglieder, zugestimmt haben. Solche Beschlüsse bedürfen alsdann der Zustimmung aller 6 Berufsgruppen in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Sprecher der Berufsgruppen haben in diesem Fall bei Abgabe ihrer Stimmen das Stimmverhältnis der in ihrer Berufsgruppe durchgeführten Abstimmung zu Protokoll zu geben.

§ 8

Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten und Delegierte

- I. Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Vorstand. In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte.
- II. Die Versammlung wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten. Die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 1 bis 3 können je 5 Delegierte, die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 4 bis 6 je 3 Delegierte wählen, sowie in allen Berufsgruppen ebenso viele Stellvertreter. Jeder anwesende Wahrnehmungsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte ausüben. Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit dem Schluss der auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; sie endet mit Beginn der folgenden Amtszeit sowie im Fall der Aufnahme als Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.
- III. Den Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der Mitglieder zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

§ 9

Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung

- I. Der Verteilungsplan hat folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil am Ertrag zu erhalten.
 2. Soweit in diesem Sinn der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, indem
 - a) das Ausmaß der Nutzung und
 - b) die kulturelle oder künstlerische Bedeutung des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.
 3. Den Verlagen steht ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag der VG WORT zu.
- II. Es werden ein Autorenversorgungswerk und ein Sozialfonds gebildet:
 1. Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.
 2. Der Sozialfonds soll die finanzielle Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Wortautoren und Verlegern sowie deren Hinterbliebenen übernehmen; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die jährlichen Zuwendungen an den Sozialfonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen und dürfen 10 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds beschließt der Verwaltungsrat, der dieses Recht delegieren kann.
- III. Soweit sich das Aufkommen aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG auf Ausleihen in wissenschaftlichen und Fachbüchereien (einschließlich der wissenschaftlichen Zentralbibliotheken, Instituts- und Spezialbibliotheken) bezieht, wird der – nach Abzug des allgemeinen Kostenanteils der Verwertungsgesellschaft WORT, der Zuweisung zum Autorenversorgungswerk

gemäß Abs. II.1 und zum Sozialfonds gemäß Abs. II.2, etwaiger Rückstellungen, der Ausschüttungen an die Urheber von Zeitschriftenaufsätzen sowie der allgemeinen Urheberschüttung verbleibende – Verlagsanteil zur Förderung von wissenschaftlichem Schrifttum und Fachschrifttum ausgeschüttet (Förderungsausschüttung).

- IV. Im Übrigen wird das Aufkommen der VG WORT nach Abzug der Kosten nach den von der Mitgliederversammlung bestätigten Verteilungsplänen an die Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigten jährlich verteilt.

§ 10 Verwaltungsrat

- I. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Berufsgruppe 1 wählt 5, die Berufsgruppe 2 wählt 5, die Berufsgruppe 3 wählt 4, die Berufsgruppe 4 wählt 3, die Berufsgruppe 5 wählt 2 und die Berufsgruppe 6 wählt 2 Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- II. Jede Berufsgruppe wählt ferner bis zu 2 Stellvertreter. Sie erhalten die für den Verwaltungsrat bestimmten Mitteilungen und die Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen. Sie haben nur Stimmrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung, wenn ein Verwaltungsratsmitglied ihrer Berufsgruppe verhindert ist.
- III. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss.
- IV. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Verwaltungsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Verwaltungsratsmitglied aus, so haben die Verwaltungsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
- V. Dem Verwaltungsrat obliegt:
- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - b) Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand,
 - c) Genehmigung der Vergütungen und sonstigen Leistungen für die geschäftsführend hauptamtlich tätigen und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- VI. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
- a) Weisungen an den Vorstand,
 - b) Bestimmung der Geschäfte, die dem Vorstand neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zur alleinigen Erledigung übertragen werden,
 - c) Abfassung des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland, unbeschadet des § 7 Abs. II c),
 - d) Zustimmung zu Inkasso-, Mandats- und Gesellschaftsverträgen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
 - e) Zustimmung zu Tarifen und Gesamtverträgen,
 - f) Zustimmung zu Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, soweit diese einen Austausch von Zahlungen vorsehen,
 - g) Errichtung, Überwachung und Auflösung von Kommissionen nach Maßgabe von § 11,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - i) Vorschlag über die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans,
 - j) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - k) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans (Etatvoranschlag) und des Jahresabschlusses,
 - l) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen der „Sozialfonds der VG WORT GmbH“ und der „Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH“,

- m) Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Wahlordnungen für die Wahlen nach § 7 Abs. II a, § 8 Abs. II sowie der Geschäftsordnung für die Abstimmung nach § 7 Abs. VII und VIII,
 - n) nach dem Verteilungsplan erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrats.
- VII. Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach § 9 Abs. II, § 10 Abs. V sowie Abs. VI ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; unter den Stimmen, die diese Mehrheit ausmachen, muss die Stimme mindestens eines Verwaltungsratsmitglieds jeder Berufsgruppe sein. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- VIII. Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Tätigkeitsvergütung.

§ 11 Kommissionen

- I. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach seinem Ermessen Kommissionen einsetzen. Er entscheidet über Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen nach freiem Ermessen und benennt deren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen sollen, aber müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein; grundsätzlich soll dabei das Prinzip der Mitwirkung aller Berufsgruppen gewahrt werden.
- II. Die Kommissionen bleiben so lange tätig, bis der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. VII S. 2 Änderungen beschließt.
- III. Folgende Kommissionen sind dauerhaft einzurichten:
 - a) Die Satzungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
 - b) die Bewertungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen des Verteilungsplans der VG WORT vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
 - c) die Kommission Wissenschaft berät den Verwaltungsrat in allen den Bereich Wissenschaft betreffenden Fragen und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge.

Diese Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss. Mitglieder, Wahrnehmungs- und Bezugsberechtigte der VG WORT können sich jederzeit schriftlich an die Kommissionen mit Anliegen wenden, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen.

- IV. Die Kommissionen befassen sich neben den Grundsatzfragen nach Abs. III. auch mit Einzelfällen, insbesondere Beschwerden über Entscheidungen der Verwaltung und der Geschäftsführung; der Verwaltungsrat kann Entscheidungen über solche Einzelfälle an die nach Abs. III. zuständigen Kommissionen zur Beschlussfassung delegieren.
- V. § 10 Abs. VIII S. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 12 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus vier oder fünf Mitgliedern. Ein oder zwei Mitglieder sind geschäftsführend hauptamtlich tätig und erhalten ein Gehalt. Mit ihm oder ihnen schließt der Verwaltungsrat einen Anstellungsvertrag. Sind zwei Mitglieder hauptamtlich tätig, regelt eine vom Verwaltungsrat

zu genehmigende Geschäftsordnung ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Drei Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; eines soll Autor, eines Verleger sein. Die drei ehrenamtlichen Mitglieder sind vom Verwaltungsrat alle 5 Jahre neu zu bestellen; Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder im Amt. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wird dafür vom Verwaltungsrat ein Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsvergütung.

- II. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied berechtigt. Falls nur ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verein im Falle von dessen lang anhaltender Verhinderung durch zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten.
- III. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm gem. § 10 Abs. VI b) durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte wahr.
- IV. Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern halbjährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens mit der Ladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.
- V. Der Vorstand hat der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Er hat diese Liste durch Vorlage der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle nachzuweisen. Er hat ferner jede Veränderung dieser Organe unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.